



„Weggeforscht“ – der Podcast der
Forschungsstelle Recht

Alle Informationen am Ende der Ausgabe

DFEN infobrief recht

2/2025

Februar 2025



Der AI Act und die Wissenschaft

Die KI-VO enthält umfassende Ausnahmen für die Forschung – für den Bereich der Lehre und Verwaltung gelten diese aber nicht

Tapetenwechsel

Der Bundesgerichtshof stärkt den Gemeingebrauch urheberrechtlich geschützter Fotografien

Forschung? Unerwünscht.

Die Online-Plattform X wird zunehmend zu einer wissenschaftsfeindlichen Umgebung

Kurzbeitrag: Föderal. Digital. Gut.

Die deutsche Verwaltung soll digitalisierter arbeiten

Der AI Act und die Wissenschaft

Die KI-VO enthält umfassende Ausnahmen für die Forschung – für den Bereich der Lehre und Verwaltung gelten diese aber nicht

Von Philipp Schöbel, Berlin

Das Thema KI beschäftigt die deutsche Hochschullandschaft spätestens seit dem Aufkommen von ChatGPT. Fragen nach der Kontrolle von Prüfungsarbeiten, die mittels KI generiert wurden oder dem Einsatz von KI durch Lehrpersonal, stellen den akademischen Betrieb teilweise vor große Herausforderungen. Zusätzlich statuiert die Europäische KI-Verordnung (KI-VO) neue Anforderungen an den Einsatz von KI, die auch das Hochschulpersonal betreffen.

I. Das Wissenschaftsprivileg im AI Act

Ähnlich wie die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)¹ enthält auch die KI-VO Ausnahmen für die wissenschaftliche Forschung (sogenanntes Wissenschaftsprivileg).² Es existiert bisher nur wenig juristische Fachliteratur, die sich mit dem Wissenschaftsprivileg der KI-VO auseinandersetzt. Die KI-VO enthält zwei Ausnahmen für die Wissenschaft. Ausgenommen sind zum einen das Forschen mit KI und das Forschen an KI.

Die erste Ausnahme gilt für KI-Systeme und Modelle, die eigens für den alleinigen Zweck der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung konzipiert und in Betrieb genommen werden.³ Dabei muss der Forschungsgegenstand selbst aber nicht im Bereich KI liegen.⁴ Die Ausnahme gilt zum Beispiel also auch, wenn ein KI-System zur Forschung in der Geisteswissenschaft eingesetzt wird.⁵ Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass Forschung und

Entwicklung der „alleinige“ Zweck des KI-Einsatzes sein muss. Wird ein KI-System für Forschung und Lehre eingesetzt, greift die Ausnahme also etwa nicht mehr.

Die zweite Ausnahme erfasst Forschungs-, Test- und Entwicklungstätigkeiten zu KI-Systemen oder KI-Modellen, bevor diese in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden.⁶ Diese Ausnahme gilt aber nicht für Tests unter Realbedingungen.^{7,8} Die Ausnahme für Forschung an KI gilt nur für die KI-VO.⁹ Sonstige Rechtsvorschriften bleiben weiterhin anwendbar.

II. Die europäische Wissenschaftsfreiheit

Die KI-VO enthält keine Definition von Wissenschaft oder Forschung. Die Wissenschaftsfreiheit ist aber im Europarecht verankert. Ähnlich wie das deutsche Grundgesetz schützt auch die Europäische Grundrechtecharta die Wissenschaftsfreiheit

¹ Art. 89 DSGVO.

² Vgl. Wendehorst in: Martini/Wendehorst (Hrsg.) Art. 2 KI-VO, Rn. 76.

³ Art. 2 Abs. 6 KI-VO.

⁴ Wendehorst in: Martini/Wendehorst (Hrsg.) Art. 2 KI-VO, Rn. 83.

⁵ Wendehorst in: Martini/Wendehorst (Hrsg.) Art. 2 KI-VO, Rn. 83.

⁶ Art. 2 Abs. 8 S. 1 KI-VO.

⁷ Zu Tests unter Realbedingungen siehe Schöbel, Europäische Sandkästen für KI, DFN-Infobrief Recht 8 / 2024, S. 5 f.

⁸ Art. 2 Abs. 8 S. 3 KI-VO.

⁹ Art. 2 Abs. 8 S. 2 KI-VO.

in den beiden Formen Forschung und Lehre. Die Definition aus dem deutschen Grundgesetz lässt sich aber nicht eins zu eins auf die Forschungsfreiheit nach der Grundrechtecharta übertragen.¹⁰ Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich bisher nur vereinzelt mit der Wissenschaftsfreiheit befasst.¹¹ Der aktuelle Erkenntnisstand der Rechtswissenschaft geht davon aus, dass die europäische Wissenschaftsfreiheit „methodisch geleitetes Generieren neuen Wissens“ schützt.¹² Davon umfasst sind Grundlagen- und angewandte Forschung sowie private und staatliche Forschung.¹³ Davon abzugrenzen ist die sogenannte akademische Freiheit. Diese umfasst die wissenschaftlich fundierte Übermittlung der durch die Forschung gewonnenen Erkenntnisse.¹⁴ Der Lehrbetrieb gehört also auch nach dem Europarecht nicht zur Forschungsfreiheit.

III. Einsatzmöglichkeiten von KI an Hochschulen

KI kann durch Hochschulen auf verschiedenste Weisen eingesetzt werden. Im Folgenden sollen drei Beispiele aufgezeigt werden. Dazu gehören: KI-Einsatz bei der Begutachtung von Prüfungsleistungen, Erstellung von Lehrmaterial mittels KI und KI-Einsatz in der Hochschulzulassung. Je nachdem, ob ein KI-System ein Hochrisiko-KI-System¹⁵ im Sinne der KI-VO darstellt, wächst der Pflichtenkatalog der Betreiber erheblich.

1. KI bei der Begutachtung von Prüfungsleistungen

Der Einsatz von KI zur Begutachtung von Prüfungsleistungen hängt auch von der Zulässigkeit nach der DSGVO und dem jeweiligen Landeshochschulrecht ab. Eine vollautomatisierte Entscheidung dürfte regelmäßig schon allein wegen Art. 22 Abs. 1 DSGVO scheitern. Die Grenzen des datenschutzrechtlichen Verbots vollautomatisierter Entscheidungsfindung können hier nicht dargestellt werden und werden in einer kommenden Ausgabe behandelt. Zudem ist zu beachten, dass dem Erlass vollautomatisierter Verwaltungsakte in § 35a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)¹⁶ enge Grenzen gesetzt sind. Denn dieser muss durch Rechtsvorschrift zugelassen sein und es dürfen weder ein Ermessens- noch ein Beurteilungsspielraum bestehen. Da bei der Bewertung von Prüfungsleistungen in der Regel eine Ermessensentscheidung geboten ist, dürfte die vollautomatisierte Benotung grundsätzlich ausgeschlossen sein. Der Einsatz von KI bei der Begutachtung von Prüfungsleistungen kann aus rechtlicher Sicht nicht vollautomatisiert erfolgen.

Zulässig dürfte hingegen der Einsatz von KI zur Unterstützung bei der Bewertung von Prüfungsleistungen sein. Wo genau die Grenze zwischen vollautomatisierter Bewertung und Unterstützungsfunktion liegt, ist eine Frage des Einzelfalls. KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die Bewertung von Lernergebnissen verwendet werden sollen, sind Hochrisiko-KI-Systeme im Sinne der KI-VO.¹⁷ Das bedeutet, dass ein umfassender Pflichtenkatalog¹⁸ durch die Hochschulen zu befolgen ist.

¹⁰ Ruffert in: Ruffert/Ruffert, 6. Aufl. 2022, EU-GRCharta, Art. 13 Rn.6.

¹¹ Ruffert in: Ruffert/Ruffert, 6. Aufl. 2022, EU-GRCharta, Art. 13 Rn. 2 mwE.

¹² Ruffert in: Ruffert/Ruffert, 6. Aufl. 2022, EU-GRCharta, Art. 13 Rn. 6 mwE; Jarass in: Jarass, GRCh, 4. Aufl. 2021, Art. 13 Rn. 8.

¹³ Thiele in: Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar, 2. Aufl. 2023, Art. 13 GRC, Rn. 12.

¹⁴ Jarass in: Jarass, GRCh, 4. Aufl. 2021, Art. 13 Rn. 9.

¹⁵ Zu den verschiedenen Risikostufen schon Schöbel, AI-Act – Licht der Europäischen Union?, DFN-Infobrief Recht 12 / 2024, S. 9.

¹⁶ In Verbindung mit der jeweiligen landesrechtlichen Vorschrift.

¹⁷ Art. 6 Abs. 2 iVm Anhang III Nr. 3 lit. b) KI-VO.

¹⁸ Dazu weiter unten.

2. Erstellung von Lehrmaterial mittels KI

Die Erstellung von Lehrmaterialien mittels KI dürfte in der Regel nicht unter die Vorschriften über Hochrisiko-KI fallen. Deswegen dürfte vor allem die Pflicht zur KI-Kompetenz¹⁹ gelten. Sofern es sich bei den erstellten Lehrmaterialien um Deepfakes handelt, müssen diese als solche gekennzeichnet werden.²⁰ Deepfakes sind in der KI-VO legaldefiniert und bezeichnen einen durch KI erzeugten oder manipulierten Bild-, Ton- oder Videoinhalt, der wirklichen Personen, Gegenständen, Orten, Einrichtungen oder Ereignissen ähnelt und einer Person fälschlicherweise als echt oder wahrheitsgemäß erscheinen würde.²¹

3. KI in der Hochschulzulassung

Bezüglich der datenschutzrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Grenzen beim KI-Einsatz in der Hochschulzulassung gilt das zu 1. Gesagte entsprechend. Nur weil die KI-VO kein ausdrückliches Verbot aufstellt, kann der KI-Einsatz anderen rechtlichen Beschränkungen unterliegen.

KI-Systeme, die bestimmungsgemäß zur Feststellung des Zugangs oder der Zulassung oder zur Zuweisung natürlicher Personen zu Einrichtungen aller Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung verwendet werden sollen, sind Hochrisiko-KI-Systeme.²² Auch hier gelten die umfassenden Betreiberpflichten aus der KI-VO.

IV. Pflichten der Betreiber

Die Pflichten der Betreiber von KI können hier nicht umfassend dargestellt werden. Deshalb beschränkt sich der nachfolgende Teil auf die wichtigsten Aspekte.

Alle Betreiber von KI-Systemen sind dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Personal, das KI einsetzt, über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügt.²³ Dabei sind drei Kriterien zu berücksichtigen: die persönlichen Eigenschaften des Personals, der Kontext des KI-Einsatzes sowie die Personen oder Personengruppen, bei denen das KI-System eingesetzt werden soll. Für Betreiber von Hochrisiko-KI-Systeme gelten eine Reihe von Pflichten. Diese umfassen etwa das Einrichten geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen.²⁴ Diese Pflicht hat Ähnlichkeiten mit den nach der DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherheit der Verarbeitung²⁵, aber ersetzt diese Pflicht nicht.²⁶

Eine auch im Hochschulkontext nicht zu vernachlässigende Pflicht ist die Transparenzpflicht. Danach müssen Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen die Personen informieren, die von einer mittels KI getroffenen oder unterstützten Entscheidung betroffen sind.²⁷ Diese Verpflichtung gilt unabhängig von anderen evtl. bestehenden Transparenzpflichten. Wird also etwa über die Zulassung zu einem Studiengang mithilfe von KI entschieden, dann muss die Person darüber informiert werden.²⁸ Zusätzlich gilt das Recht auf Erläuterung der Entscheidungsfindung im Einzelfall.²⁹ Wenn eine Entscheidung auf der Grundlage der Ausgaben eines Hochrisiko-KI-Systems getroffen wurde und diese Entscheidung eine rechtliche Auswirkung hat, dann kann die betroffene Person eine Erläuterung verlangen. Diese Erläuterung

19 Art. 4 KI-VO; zum Begriff der KI-Kompetenz schon Schöbel, AI-Act – Licht der Europäischen Union, DFN-Infobrief Recht 12 / 2024, S. 10.

20 Art. 50 Abs. 4 S. 1 KI-VO.

21 Art. 3 Nr. 60 KI-VO.

22 Art. 6 Abs. 2 iVm Anhang III Nr. 3 lit. a) KI-VO.

23 Art. 4 KI-VO.

24 Art. 26 Abs. 1 KI-VO.

25 32 DSGVO.

26 Vgl. Eisenberger in: Martini/Wendehorst (Hrsg.) Art. 26 KI-VO, Rn. 7.

27 Art. 26 Abs. 11 S. 1 KI-VO.

28 Art. 26 Abs. 11 S. 1 iVm Anhang III Nr. 3 lit. a) KI-VO.

29 Art. 86 Abs. 1 KI-VO.

muss eine klare und aussagekräftige Erklärung zur Rolle des KI-Systems im Entscheidungsprozess und zu den wichtigsten Elementen der getroffenen Entscheidung umfassen. Im Beispiel der Hochschulzulassung mittels KI muss der Betroffene nicht nur darüber informiert werden, dass KI eingesetzt wurde, sondern auch wie. Die KI-VO sieht bei Verstößen ein Recht zur Beschwerde bei der zuständigen nationalen Marktüberwachungsbehörde vor.³⁰ Dieses Recht gilt unbeschadet von anderen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfen.³¹

Die Betreiber von Hochrisiko-KI sind zudem dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die verwendeten Eingabedaten der Zweckbestimmung des Hochrisiko-KI-Systems entsprechen und ausreichend repräsentativ sind.³² Sowohl der Begriff der Zweckbestimmung als auch der Begriff der Eingabedaten sind in der KI-VO legaldefiniert. Zweckbestimmung meint die Verwendung, für die ein KI-System laut Anbieter bestimmt ist.³³ Davon umfasst sind auch besondere Umstände und Bedingungen für die Verwendung entsprechend den vom Anbieter bereitgestellten Informationen in den Betriebsanleitungen. Der Begriff der Eingabedaten umfasst die in ein KI-System eingespeisten oder von diesem direkt erfassten Daten, auf deren Grundlage das System eine Ausgabe hervorbringt.³⁴ Noch nicht abschließend geklärt ist, welche Anforderungen an das Merkmal der Repräsentativität zu stellen sind. Zum Teil wird vertreten, dass Daten dann repräsentativ sind, wenn sie die „geeigneten statistischen Merkmale haben, auch bezüglich der Personen oder Personengruppen, auf die das Hochrisiko-KI-System bestimmungsgemäß angewandt werden soll“.³⁵

³⁰ Art. 85 KI-VO.

³¹ Vgl. Art. 85 Abs. 1 KI-VO.

³² Art. 26 Abs. 4 KI-VO.

³³ Art. 3 Nr. 12 KI-VO.

³⁴ Art. 3 Nr. 33 KI-VO.

³⁵ Eisenberger in: Martini/Wendehorst (Hrsg.), Art. 26 KI-VO, Rn. 33, dieser zitiert die Erwägungsgründe der KI-VO, welche sich aber auf Repräsentativität von Trainingsdaten und nicht von Eingabedaten beziehen.

³⁶ Art. 26 Abs. 1 KI-VO.

³⁷ Art. 3 Nr. 15 KI-VO.

³⁸ Art. 26 Abs. 5 S. 1 KI-VO.

³⁹ Art. 26 Abs. 5 S. 2 iVm Art. 79 Abs. 1 KI-VO iVm Art. 3 Nr. 19 Marktüberwachungs-VO.

⁴⁰ Art. 26 Abs. 6 S. 1 KI-VO.

⁴¹ Art. 27 Abs. 1 S. 1 KI-VO.

⁴² Art. 27 Abs. 1 S. 1 iVm Anhang III Nr. 5 lit b, c KI-VO.

Betreiber sind außerdem dazu verpflichtet, Hochrisiko-KI-Systeme entsprechend ihrer Betriebsanleitung zu verwenden.³⁶ Eine Betriebsanleitung ist laut Legaldefinition die Information, die der Anbieter bereitstellt, um den Betreiber insbesondere über die Zweckbestimmung und die ordnungsgemäße Verwendung eines KI-Systems zu informieren.³⁷ Zudem müssen Betreiber den Betrieb des Hochrisiko-KI-Systems überwachen.³⁸ Damit geht auch eine Pflicht einher, die Anbieter und die Marktüberwachungsbehörde zu informieren, wenn das KI-System ein Risiko für Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte von Personen birgt.³⁹ Daneben bestehen noch weitere Informationspflichten, die hier nicht im Detail dargestellt werden können.

Zudem sind Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen dazu verpflichtet, die von ihrem Hochrisiko-KI-System automatisch erzeugten Protokolle für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten aufzubewahren.⁴⁰

V. Grundrechte-Folgenabschätzung

Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen sind in drei Fällen zu einer Grundrechte-Folgenabschätzung verpflichtet. Dies ist der Fall, wenn es sich bei ihnen um Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder private Einrichtungen, die öffentliche Dienste erbringen, handelt.⁴¹ Auch Banken und Versicherungen müssen für bestimmte Hochrisiko-KI-Systeme eine Grundrechte-Folgenabschätzung durchführen.⁴² Die Vorschrift dürfte für Hochschulen aufgrund der ersten beiden Varianten regelmäßig relevant sein.

Die Grundrechte-Folgenabschätzung der KI-VO wird teilweise mit der Datenschutz-Folgeabschätzung⁴³ verglichen. Die beiden Instrumente sind aber nicht identisch. Deshalb soll hier ein kurzer Überblick gegeben werden.

Die Grundrechte-Folgenabschätzung enthält sechs vorgeschriebene Elemente⁴⁴ und muss vor der ersten Verwendung durchgeführt werden⁴⁵. Zu den vorgeschriebenen Elementen gehört eine Verfahrensbeschreibung über den Einsatz des KI-Systems. Ebenfalls beschrieben werden müssen der Verwendungszeitraum und die Verwendungshäufigkeit des KI-Systems. Die betroffenen Personen und Personengruppen sowie die Schadensrisiken für ebendiese müssen gleichfalls beschrieben werden. Beschrieben werden muss zudem die Umsetzung der menschlichen Aufsicht. Abschließend müssen die Maßnahmen beschrieben werden, die beim Eintreten eines Risikos zu ergreifen sind.⁴⁶

Die Betreiber können sich in ähnlichen Fällen auf zuvor durchgeführte Grundrechte-Folgenabschätzungen oder bereits vorhandene Folgenabschätzungen stützen.⁴⁷ Die Grundrechte-Folgenabschätzung muss aktualisiert werden, wenn der Betreiber zu der Auffassung gelangt, dass sich die beschriebenen Elemente geändert haben oder nicht mehr auf dem aktuellen Stand sind.⁴⁸

Liegt eine Datenschutz-Folgeabschätzung nach Art. 35 DSGVO vor, dann ergänzt die Grundrechte-Folgenabschätzung nach Art. 27 KI-VO diese.⁴⁹ Die Durchführung der einen Folgenabschätzung macht die andere Folgenabschätzung nicht obsolet.⁵⁰ Beide

Folgenabschätzungen können voneinander abweichende Ziele und Schutzgüter haben.⁵¹ Im Hochschulkontext können durch den Einsatz von KI Risiken für das Recht auf Bildung⁵² entstehen, die durch eine Datenschutz-Folgeabschätzung eventuell nicht umfassend berücksichtigt werden können.

Das europäische Büro für künstliche Intelligenz⁵³ erarbeitet laut KI-VO ein Muster für einen Fragebogen, um die Grundrechte-Folgenabschätzung in vereinfachter Weise durchzuführen.⁵⁴ Das ausgefüllte Muster muss der zuständigen Marktüberwachungsbehörde⁵⁵ übermittelt werden.⁵⁶ Bisher hat das Büro für künstliche Intelligenz noch kein Fragebogenmuster veröffentlicht.

VI. Ausblick

Der Einsatz von KI in der Lehre birgt zweifelsohne großes Potenzial. Oftmals findet dieser Einsatz jedoch auch in grundrechtssensiblen Bereichen statt. Die Bewertung von Lernergebnissen oder die Hochschulzulassung betreffen unstreitig das Recht auf Bildung. Die KI-VO schafft in diesen Bereichen eine Reihe von neuen Pflichten. Wobei diese Einsatzmöglichkeiten aber auch noch datenschutzrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Anforderungen unterliegen. Auf Hochschulen dürfte bei der Einführung von KI in der Lehre ein enormer Compliance-Aufwand zukommen. Hochschulen sind zukünftig regelmäßig zur Durchführung einer Grundrechte-Folgenabschätzung verpflichtet, wenn sie KI zur Bewertung von Lernergebnissen oder zur Hochschulzulassung

43 Art. 35 DSGVO.

44 Art. 27 Abs. 1 S. 2 KI-VO.

45 Art. 27 Abs. 2 S. 1 KI-VO.

46 Vgl. dazu insgesamt auch Eisenberger in: Martini/Wendehorst (Hrsg.) Art. 27 KI-VO, Rn. 5.

47 Art. 27 Abs. 2 S. 2 KI-VO.

48 Art. 27 Abs. 2 S. 3 KI-VO.

49 Art. 27 Abs. 4 KI-VO.

50 Eisenberger in: Martini/Wendehorst (Hrsg.), Art. 27 KI-VO, Rn. 57.

51 Eisenberger in: Martini/Wendehorst (Hrsg.), Art. 27 KI-VO, Rn. 58.

52 Art. 14 GRC.

53 Das KI-Büro wird teilweise auch als Amt für KI bezeichnet. Es ist Teil der Europäischen Kommission. Weiterführende Informationen finden sich unter: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/ai-office>.

54 Art. 27 Abs. 5 KI-VO.

55 Die deutsche Marktüberwachungsbehörde im Sinne der KI-VO wurde bisher nicht benannt.

56 Art. 27 Abs. 3 S. 1 KI-VO.

einsetzen. Auch KI-Einsatz bei der Beobachtung von Täuschungsversuchen dürfte regelmäßig die Pflichten für Hochrisiko-KI-Systeme auslösen.⁵⁷ Die genaue Umsetzung der Pflichten wird auch die deutsche Hochschullandschaft zunächst vor Herausforderungen stellen. Die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen stellen aber keine unüberwindbaren Hürden dar. Sie haben das Potenzial, einen verantwortungsvollen Einsatz von KI in der Lehre zu fördern.

⁵⁷ Art. 6 Abs. 2 iVm Anhang III Nr. 3 lit. d) KI-VO.

Tapetenwechsel

Der Bundesgerichtshof stärkt den Gemeingebrauch urheberrechtlich geschützter Fotografien

Von Marc-Philipp Geiselmann, Münster

Eine Bildrechtsagentur vermarktet und verkauft Fototapeten, die mit Lichtbildern eines Fotografen bedruckt sind. Für die Veröffentlichung im Internet verlangte sie jedoch eine zusätzliche Lizenz. Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte nun darüber zu entscheiden, ob die Veröffentlichung im Internet einer zusätzlichen Lizenz bedarf.¹ Der Beitrag soll zudem die Möglichkeit der Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen durch das Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG) näher beleuchten.

I. Sachverhalt und Verfahrensgang¹

Eine Bildrechtsagentur vermarktete die von ihrem Fotografen und Gründer angefertigten Lichtbilder als Fototapeten. Die erste Beklagte erwarb eine Fototapete und brachte sie in ihrem Haus an. Diese Tapete war anschließend im Hintergrund mehrerer Facebook-Videos zu sehen.² Ähnlich gestaltete sich die zweite Klage gegen einen Hotelbetreiber, der die Tapete in einem Hotelzimmer anbrachte, und mit einem Foto des Zimmers im Internet auf mehreren Seiten seine Dienstleistungen bewarb.³ Im dritten Fall schließlich wendete sich die Klägerin gegen eine Medienagentur. Diese verwendete auf ihrer eigenen Internetseite einen Screenshot einer anderen durch sie gestalteten Webseite. Auf diesem Screenshot war der Gastraum eines Tenniscenters zu sehen, welcher ebenfalls mit einer Fototapete der Klägerin ausgestattet war.⁴ Die Bildrechtsagentur klagte in allen drei Verfahren auf Schadensersatz und die Erstattung der Abmahnkosten gem. § 97 Abs. 1 und 2 Urheberrechtsgesetz (UrhG), § 242 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) wegen einer

Verletzung der eingeräumten Nutzungsrechte.⁵ Im Verfahren gegen den Hotelbetreiber begehrte die Klägerin zudem gem. § 97a Abs. 3 UrhG Auskunft über den Umfang der Verwendung der Fotografie.⁶ Die Verfahren vor den Amts- und Landgerichten scheiterten jeweils, sodass sich der BGH in der Revision mit den Klagen beschäftigte.⁷ Die Entscheidung ist von großer Relevanz, weil der BGH eine wichtige Konkretisierung der Reichweite einer Einwilligung in Nutzungshandlungen, die nach den Umständen üblicherweise zu erwarten sind, vorgenommen hat.

II. Rechte des Urhebers an seinem Werk

Urheber haben als Schöpfer eines Werkes verschiedene Arten von Rechten. Es kann dabei zunächst zwischen Urheberpersönlichkeitsrechten (§§ 12-14 UrhG), Verwertungsrechten (§§ 15-23 UrhG) sowie sonstigen Rechten des Urhebers (§§ 25-27 UrhG) unterschieden werden.

1 BGH, Urteile vom 11.09.2024, Az.: I ZR 139/23; I ZR 140/23; I ZR 141/23.

2 BGH, Urteil vom 11.09.2024, Az.: I ZR 139/23, Rn. 5.

3 BGH, Urteil vom 11.09.2024, Az.: I ZR 141/23, Rn. 5.

4 BGH, Urteil vom 11.09.2024, Az.: I ZR 140/23, Rn. 6.

5 BGH, Urteile vom 11.09.2024, Az.: I ZR 139/23 Rn. 6; I ZR 140/23 Rn. 7; I ZR 141/23 Rn. 6.

6 BGH, Urteil vom 11.09.2024, Az.: I ZR 141/23, Rn. 6.

7 BGH, Urteile vom 11.09.2024, Az.: I ZR 139/23 Rn. 7; I ZR 140/23 Rn. 8; I ZR 141/23 Rn. 7.

Die Urheberpersönlichkeitsrechte sollen die Verbindung des Urhebers zu seinem Werk schützen und können nicht von der Person des Urhebers gelöst werden. Zwar haben sie auch eine wirtschaftliche Dimension, jedoch steht diese nicht im Vordergrund. Verwertungsrechte zielen hingegen gerade auf eine wirtschaftliche Verwertung des Werkes ab und sollen die monetäre Beteiligung des Werkschöpfers sicherstellen. Die sonstigen Rechte des Urhebers ergänzen dessen Urheberpersönlichkeitsrechte und Verwertungsrechte und gewährleisten deren Durchsetzung.

Die verschiedenen Rechte werden im Folgenden kurz vorgestellt und deren Relevanz für die Entscheidung des BGH untersucht.

1. Urheberpersönlichkeitsrechte

Unter Urheberpersönlichkeitsrechte fallen das Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG), das sogenannte Urhebernennungsrecht (§ 13 UrhG) sowie der Schutz gegen die Entstellung des Werkes (§ 14 UrhG).

a) Veröffentlichungsrecht

Das Veröffentlichungsrecht schützt den Urheber davor, dass die in seinem Werk manifestierten Anschauungen und Vorstellungen der Öffentlichkeit ohne seinen Willen zugänglich gemacht werden.⁸ Der Urheber darf daher auch auf eine Veröffentlichung verzichten. Darüber hinaus besteht für ihn eine Freiheit bezüglich des ob, wann, wo und wie der Offenbarung gegenüber der Öffentlichkeit.⁹ Zu beachten ist allerdings, dass es sich bei dem Veröffentlichungsrecht lediglich um ein Recht der Erstveröffentlichung handelt. Denklogisch ist das Werk nach der ersten Veröffentlichung ja bereits der Öffentlichkeit zugänglich und kann durch diese wahrgenommen werden.¹⁰ Eine Verletzung des Veröffentlichungsrechts scheidet im Fall der Fototapete daher aus.

b) Urhebernennungsrecht

Daneben besteht für den Urheber das Recht zu bestimmen, ob und wenn ja, unter welcher Bezeichnung er als Urheber genannt werden möchte.¹¹ Daher kann der Urheber in der Folge gegen jeden vorgehen, der ihm seine Urheberschaft streitig machen möchte. Dahinter stehen zwei Zwecke: Einerseits soll der Urheber, sofern er dies möchte, die Verbindung zu seinem Werk zeigen können. Andererseits kann dadurch auch ein Verkehrsschutz stattfinden, da der Urheber gegen einen fälschlicherweise als Urheber Bezeichneten vorgehen kann.¹² Eine Verletzung des Nennungsrechts kommt hinsichtlich der Abbildungen der Fototapeten im Internet in Betracht.

c) Schutz gegen Entstellung des Werks

Zuletzt kann sich der Urheber auch gegen Entstellungen seines Werkes wehren. Dies dient wiederum dem Schutz der konkreten Form des Werkes, wobei vor allem der geistig-ästhetische Gesamteindruck des Werks umfasst ist.¹³ Änderungen eines Werks sind grundsätzlich unzulässig. Für die Vornahme einer Änderung bedarf es eines Rechtfertigungsgrundes.¹⁴ Keiner der drei Beklagten hatte jedoch eine Änderung des Werkes vorgenommen, sodass hier eine Rechtsverletzung ausscheidet.

2. Verwertungsrechte

Neben den bereits dargestellten Urheberpersönlichkeitsrechten bestehen auch Interessen an der wirtschaftlichen Nutzung und Verwertung des Werks. Die wichtigsten Verwertungsrechte sind das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG), das Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG) sowie das Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG).

⁸ Schulze, in: Dreier/ Schulze, 7. Auflage 2022, UrhG, § 12 Rn. 1.

⁹ Götting, in: BeckOK UrhR, 44. Edition, Stand: 01.11.2024, UrhG, § 12 Rn. 2.

¹⁰ Götting, in: BeckOK UrhR, UrhG, § 12 Rn. 4.

¹¹ Seifert/Wirth, in: Eichelberger/Wirth/Seifert, 4. Auflage 2022, UrhG, § 13 Rn. 1.

¹² Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 13 Rn. 6.

¹³ Seifert/Wirth, in: Eichelberger/Wirth/Seifert, UrhG, § 14 Rn. 1.

¹⁴ Seifert/Wirth, in: Eichelberger/Wirth/Seifert, UrhG, § 14 Rn. 1.

a) Vervielfältigungsrecht

Das Vervielfältigungsrecht sichert die wirtschaftliche Verwertung des Werks. Der Urheber behält so weiterhin Einfluss darauf, wie viele Personen das Werk wahrnehmen können. Indem der Urheber die Vervielfältigung des Werks kontrollieren kann, ist sein wirtschaftlicher Zugriff gesichert.¹⁵ Dabei sind alle Arten der Vervielfältigung umfasst. Maßgeblich ist lediglich, dass eine körperliche Festlegung des Werks entsteht, durch die das Werk sinnlich mittelbar oder unmittelbar sinnlich wahrnehmbar gemacht werden kann.¹⁶ Es genügt daher beispielsweise auch die Speicherung auf einer Festplatte.¹⁷

b) Verbreitungsrecht

Ferner regelt das Verbreitungsrecht des Urhebers die Frage, ob und unter welchen Konditionen das Werk oder Vervielfältigungsstücke in die Öffentlichkeit gelangen dürfen. Zu beachten ist dabei, dass das Verbreitungsrecht ein selbstständiges Recht neben dem Vervielfältigungsrecht ist.¹⁸ Dass jemand Vervielfältigungen des Werkes herstellen darf, bedeutet letztendlich nicht, dass er diese auch dem Verkehr zugänglich machen darf.

c) Ausstellungsrecht

Das Ausstellungsrecht ist schließlich als eine besondere Form des Veröffentlichungsrechts ein selbstständiges Verwertungsrecht.¹⁹ Es hat besondere Relevanz bei Werken der bildenden Künste sowie bei Lichtbildwerken. Der Urheber kann dadurch bestimmen, zu welchem Zeitpunkt er mit einem Werk in die Öffentlichkeit treten möchte.

Durch die Abbildungen der Fototapeten im Internet sind alle drei der genannten Verwertungsrechte betroffen.

III. Lichtbildschutz als verwandtes Schutzrecht

Neben dem rein urheberrechtlichen Schutz existieren jedoch auch weitere geschützte Rechte, die sogenannten verwandten Schutzrechte. Diese Bezeichnung ergibt sich daraus, dass sie dem Urheberrecht ähnlich sind.

Für die vorliegende Entscheidung des BGH ist dabei der Lichtbildschutz nach § 72 UrhG relevant. Dieser schützt Lichtbilder, also insbesondere Fotografien, die keine Lichtbildwerke sind, weil sie nicht als persönliche geistige Schöpfung gem. § 2 Abs. 2 UrhG einzuordnen sind. Der Lichtbildschutz des § 72 UrhG dient nicht dem Schutz einer schöpferischen Leistung, sondern dem Schutz einer rein technischen Leistung. In Abgrenzung zu nicht nach § 72 UrhG schutzfähigen technischen Reproduktionen fordert die Rechtsprechung für das Vorliegen eines Lichtbildes ein Mindestmaß an persönlicher geistiger Leistung, das allerdings schon bei einfachen Fotografien gegeben ist.²⁰

§ 72 Abs. 1 UrhG sieht eine entsprechende Anwendung der für Lichtbildwerke geltenden Vorschriften des ersten Teils des UrhG vor, sodass die oben genannten Urheberpersönlichkeits- und Verwertungsrechte entsprechend auch zugunsten des Lichtbildners gelten (§ 72 Abs. 2 UrhG).

IV. Entscheidung des BGH

Der BGH ordnete in seinen Urteilen vom 11. September 2024 die jeweiligen Fotos auf der Fototapete als Lichtbilder i. S. d. § 72 UrhG ein. Gemäß § 72 Abs. 1 UrhG sind daher die Urheberpersönlichkeits- und Verwertungsrechte entsprechend anwendbar. Als Lichtbildner und somit gem. § 72 Abs. 2 UrhG Rechteinhaber konnten diese grundsätzlich von dem Gründer der Bildrechtsagentur geltend gemacht werden.

Der BGH hielt jedoch an der Bewertung des Landgerichts (LG) Düsseldorf als Berufungsgericht fest. Demnach bestehe eine

¹⁵ Götting, in: BeckOK UrhR, UrhG, § 16 Rn. 1.

¹⁶ Seifert/Wirth, in: Eichelberger/Wirth/Seifert, UrhG, § 16 Rn. 4.

¹⁷ Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 16 Rn. 13.

¹⁸ Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 17 Rn. 2.

¹⁹ Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 18 Rn. 1.

²⁰ Lauber-Rönsberg, in: BeckOK UrhR, UrhG, § 72 Rn. 15.

konkludente Einwilligung des Rechteinhabers in die Vervielfältigungshandlung. Der BGH ließ indes offen, ob es sich bei der Fototapete um ein unwesentliches Beiwerk (§ 57 UrhG) handelt, wodurch eine Vervielfältigung zulässig wäre. Ebenso wurde die Frage offengelassen, ob der Geltendmachung der Rechte § 242 BGB aufgrund einer unzulässigen Rechtsausübung entgegensteht. Dementsprechend liegt ein einfaches Nutzungsrecht für die Käufer der Tapete vor.²¹

Zunächst hat der BGH die Maßstäbe für eine Einwilligung dargestellt, die auch stillschweigend erteilt werden können. Maßgeblich ist, ob das Verhalten des Berechtigten aus Sicht des Erklärungsempfängers als objektive Einwilligung verstanden werden darf. Als Maßstab kann dabei darauf abgestellt werden, ob nach den Umständen eine übliche Nutzungshandlung vorliegt, mit der der Berechtigte rechnen muss, wenn er sein Werk Nutzern ohne Einschränkungen zugänglich macht.²² Zudem stellte der BGH klar, dass die Grundsätze über eine konkludente Einwilligung für alle Arten von Sachverhalten angewendet werden können.²³ Ferner ist auch keine Zurückhaltung bei der Bewertung eines konkludenten Verhaltens nötig, wenn potenziell die Schranken des Urheberrechts (hier zum Beispiel § 57 UrhG) die Nutzung legitimieren. Die Schranken des Urheberrechts sollen Interessenkonflikte von Berechtigten und Nutzern abstrakt-generell beantworten. Eine Einwilligung in eine bestimmte Nutzung bringt hingegen die Autonomie des Nutzers zum Ausdruck und steht losgelöst von abstrakt-generellen Interessenkonflikten.²⁴

Anhand dieser Maßstäbe bewertete der BGH den oben beschriebenen Fall um die Online-Abbildungen der Fototapeten und legte das Handeln des Berechtigten unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls aus. Dabei wurden im Wesentlichen die Wertungen der Vorinstanz aufrechterhalten, da lediglich im Falle von Verstößen gegen die Grundsätze der Auslegung die Entscheidung aufgehoben werden kann.

Zunächst stellte der BGH darauf ab, dass eine Tapete bei vertragsgemäßer Nutzung fest mit den Wänden eines Raumes verbunden wird. Ebenso ist es typisch, dass in Räumen Lichtbilder sowie Videos angefertigt werden, die auch im Internet geteilt werden können. Es schadet dabei nicht, wenn die Bilder zu Werbezwecken genutzt werden. Wenn ein Vertrieb an gewerbliche Kunden stattfindet, so muss davon ausgegangen werden, dass sie Bilder, auf denen die Tapete zu sehen ist, auch zu Werbezwecken nutzen. Es ist Erwerbenden der Tapete nicht zumutbar, die Fototapete auf den Bildern unkenntlich zu machen. Gewerbetreibende, allen voran die Betreiber von Cafés, Restaurants und Hotels, würden sich sonst zu Recht der Kritik aussetzen, dass sie ihre Räumlichkeiten anders bewerben, als sie in der Realität aussehen. Auch bei einer privaten Nutzung ist davon auszugehen, dass bei Feiern oder einer Weiterveräußerung Lichtbilder der Tapete angefertigt und diese im Internet verbreitet werden. Es ist realitätsfern, gerade bei derartigen Anlässen zu erwarten, dass der Eigentümer die Tapete verhängt.²⁵

Der Fotograf, der den Vertrieb seiner Fototapete frei gestalten kann, wies weder darauf hin, dass es verboten sei, die Tapete zu fotografieren, noch wies er auf die Notwendigkeit eines zuzusätzlichen Lizenzvertrags hin. Es ist darüber hinaus auch nicht branchenüblich, für das Veröffentlichen und Zugänglichmachen von Lichtbildern der Fototapete eine gesonderte Vergütung zu bezahlen.²⁶

Aufgrund dieser Umstände nahm der BGH eine konkludente Einwilligung der Bildrechtsagentur beim Erwerb der Fototapete an, die es Kunden erlaube, die Fototapete auch zu fotografieren und im Internet zu veröffentlichen.²⁷

Zudem wurde nach Ansicht des BGH auch das Urhebernennungsrecht gemäß § 13 S. 2 UrhG des Fotografen nicht verletzt, da dieser konkludent auf seine Namensnennung verzichtet hat.²⁸ Dieser

21 BGH, Urteile vom 11.09.2024, Az.: I ZR 139/23 Rn. 13; I ZR 140/23 Rn. 14; I ZR 141/23 Rn. 13.

22 BGH, Urteile vom 11.09.2024, Az.: I ZR 139/23 Rn. 18; I ZR 140/23 Rn. 19; I ZR 141/23 Rn. 18.

23 BGH, Urteile vom 11.09.2024, Az.: I ZR 139/23 Rn. 22; I ZR 140/23 Rn. 23; I ZR 141/23 Rn. 22.

24 BGH, Urteile vom 11.09.2024, Az.: I ZR 139/23 Rn. 24; I ZR 140/23 Rn. 25; I ZR 141/23 Rn. 24.

25 BGH, Urteile vom 11.09.2024, Az.: I ZR 139/23 Rn. 28; I ZR 140/23 Rn. 29; I ZR 141/23 Rn. 28.

26 BGH, Urteile vom 11.09.2024, Az.: I ZR 139/23 Rn. 29; I ZR 140/23 Rn. 30; I ZR 141/23 Rn. 29.

27 BGH, Urteile vom 11.09.2024, Az.: I ZR 139/23 Rn. 30; I ZR 140/23 Rn. 31; I ZR 141/23 Rn. 30.

28 BGH, Urteile vom 11.09.2024, Az.: I ZR 139/23 Rn. 43; I ZR 140/23 Rn. 54; I ZR 141/23 Rn. 43.

habe auf den Fototapeten keinen Hinweis auf die Notwendigkeit der Nennung seiner Urheberschaft anbringen lassen.²⁹

Auf Grundlage der Wertungen der Vorinstanz konnte der BGH daher keine Rechtsfehler feststellen. Die Klagen blieben erfolglos.

V. Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen im Rahmen des UrhDaG

Die Klagen wurden über den klassischen Instanzenzug von den Amtsgerichten über das Landgericht bis zum BGH verfolgt. Dieser ist kosten- und zeitintensiv. Für die auf Internetplattformen zahlreich stattfindenden Urheberrechtsverletzungen bietet das Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG) seit dem 1. August 2021 Urhebern einen effizienteren Weg der Rechtswahrnehmung. Das UrhDaG soll Urhebern ermöglichen, selbst auf Internetplattformen Inhalte finanziell zu verwerten oder deren Verbreitung ohne entsprechende Nutzungsrechte zu verhindern.³⁰ Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass statt einer automatischen Sperrung der Inhalte vielmehr eine wirtschaftliche Beteiligung des Rechteinhabers stattfinden soll.³¹

Dies wird unter anderem dadurch erreicht, dass die Verhandlungsposition der Rechteinhaber systematisch gestärkt wird. Es greift beispielsweise die Lizenzierungsobliegenheit aus § 4 UrhDaG, gemäß derer angemessene Lizenzangebote des Rechteinhabers angenommen werden müssen, um einer Haftung zu entgehen.³²

1. Diensteanbieter (§ 2 UrhDaG)

Der Normadressat des UrhDaG ist der Diensteanbieter. Dessen Definition ist mehrschichtig. Zunächst ist nach § 2 Abs. 1 UrhDaG die Definition des Art. 1 Abs. 1 lit. b der Richtlinie (EU) 2015/1535³³ heranzuziehen. Entsprechend muss eine Dienstleistung der Informationsgesellschaft vorliegen, also eine „in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung“ (Art. 1 Abs. 1 lit. b der Richtlinie (EU) 2015/1535).

Zudem müssen vier weitere Voraussetzungen aus § 2 Abs. 1 UrhDaG erfüllt sein. Die Dienstleistung muss als Hauptzweck ausschließlich oder zumindest auch verfolgen, dass eine große Menge an von Dritten hochgeladenen, urheberrechtlich geschützten Inhalten gespeichert oder öffentlich zugänglich gemacht wird (Nr. 1), die Inhalte organisiert werden (Nr. 2), zum Zweck der Gewinnerzielung beworben werden (Nr. 3) und mit Online-Inhaltendiensten um dieselben Zielgruppen konkurrieren (Nr. 4).

Das Gesetz sieht in § 3 UrhDaG zudem ein Verzeichnis von Diensten vor, die nicht als Diensteanbieter vom UrhDaG umfasst sind. Das sind unter anderem nicht gewinnorientierte Online-Enzyklopädien (Nr. 1), nicht gewinnorientierte bildungsbezogene oder wissenschaftliche Repositorien (Nr. 2), Entwicklungs- und Weitergabe-Plattformen für quelloffene Software (Nr. 3), Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste (Nr. 4), Online-Marktplätze (Nr. 5), Cloud-Dienste, die zwischen Unternehmen erbracht werden (Nr. 6) oder Nutzern das Hochladen von Inhalten für den Eigengebrauch ermöglichen (Nr. 7).

Beispiele für einen Diensteanbieter nach § 2 UrhDaG sind Instagram, YouTube, Pinterest und TikTok.³⁴ Bei sozialen Netzwerken wie Facebook und X ist umstritten, ob ihr Hauptzweck nach § 2

²⁹ BGH, Urteile vom 11.09.2024, Az.: I ZR 139/23 Rn. 47; I ZR 140/23 Rn. 58; I ZR 141/23 Rn. 47.

³⁰ Raue, in: Dreier/ Schulze, UrhDaG, Vorb. Rn. 2; Oster, in: BeckOK UrhR, UrhDaG, § 1 Rn. 4f.

³¹ Stieper, ZUM 2021, 387 f., mit Verweis auf die Formulierungen „Bezahlen statt Blocken“ oder „Vergüten statt Verbieten“.

³² Raue, in: Dreier/ Schulze, UrhDaG, § 4 Rn. 4.

³³ Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text), Abl. EU L 241 vom 17.9.2015, S. 1.

³⁴ Oster, in: BeckOK UrhR, UrhDaG, § 2 Rn. 19.

Nr. 1 UrhDaG zumindest auch darin besteht, urheberrechtlich geschützte Inhalte zu speichern und öffentlich zugänglich zu machen oder ob dies ein Nebenzweck ist.³⁵

2. Haftungsfreistellung (§ 1 Abs. 2 UrhDaG)

Zunächst stellt § 1 Abs. 1 UrhDaG klar, dass ein Diensteanbieter ein Werk öffentlich wiedergibt, wenn er der Öffentlichkeit Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken verschafft. Diese Feststellung ist deshalb bedeutsam, weil dies vor dem Erlass des UrhDaG umstritten war.³⁶ Aus dieser Klarstellung folgt, dass Diensteanbieter urheberrechtlich, z. B. nach § 97 UrhG, haften.³⁷

In § 1 Abs. 2 UrhDaG befreit der Gesetzgeber den Diensteanbieter von seiner Haftung, wenn er seine Pflichten nach §§ 4 und 7-11 UrhDaG nach Maßgabe hoher branchenüblicher Standards unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit erfüllt. Dabei sind insbesondere vier Kriterien zu berücksichtigen: Die Art, das Publikum und der Umfang des Dienstes (Nr. 1), die Art der von den Nutzern des Dienstes hochgeladenen Werke (Nr. 2), die Verfügbarkeit geeigneter Mittel zur Erfüllung der Pflichten (Nr. 3) sowie die Kosten, die dem Diensteanbieter für Mittel nach Nummer 3 entstehen (Nr. 4). Was genau unter „hohen branchenüblichen Standards“ zu verstehen ist, lässt der Gesetzgeber jedoch offen.³⁸

a) Lizenzierungsobliegenheit (§ 4 UrhDaG)

Der Diensteanbieter ist gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 UrhDaG verpflichtet, bestmögliche Anstrengungen zu unternehmen, um vertragliche Nutzungsrechte für die öffentliche Wiedergabe von Werken zu erwerben. Diese Obliegenheit³⁹ erfüllt er nach § 4 Abs. 1 S. 2 UrhDaG, sofern er Nutzungsrechte erwirbt, die ihm angeboten werden (Nr. 1), über repräsentative Rechteinhaber verfügbar sind, die der Diensteanbieter kennt, (Nr. 2) oder über im Inland ansässige Verwertungsgesellschaften oder abhängige Verwertungseinrichtungen erworben werden können (Nr. 3).

Inhaltlich werden in § 4 Abs. 2 UrhDaG die Anforderungen, wie die Nutzungsrechte ausgestaltet sein müssen, konkretisiert. Diese müssen für Inhalte gelten, die der Diensteanbieter ihrer Art nach offensichtlich in mehr als geringfügigen Mengen öffentlich wiedergibt (Nr. 1), in Bezug auf Werke und Rechteinhaber ein erhebliches Repertoire umfassen (Nr. 2), den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes abdecken (Nr. 3) und die Nutzung zu angemessenen Bedingungen ermöglichen (Nr. 4). Dabei ist jedoch zu beachten, dass lediglich der Diensteanbieter eine Obliegenheit hat, der Rechteinhaber hingegen muss keine Lizenzierung ermöglichen.⁴⁰

Mit dieser Bestimmung wird inzident auch eine Pflicht zur Identifikation urheberrechtlicher Inhalte statuiert.⁴¹ Diese kann der Diensteanbieter mittels Upload-Filtern bewerkstelligen.⁴² Die kontroverse Diskussion um den Einsatz von Upload-Filtern wurde auch von der Forschungsstelle Recht intensiv begleitet.⁴³ Das nun vorgestellte Beschwerdeverfahren sind das Ergebnis

³⁵ Oster, in: BeckOK UrhR, UrhDaG, § 2 Rn. 11.

³⁶ Oster, in: BeckOK UrhR, UrhDaG, § 1 Rn. 20; s. a. Rennert, DFN-Infobrief Recht 12 / 2022 Kurzbeitrag: Erst, wer an jeder Herberge geklopft hat..., Klein, DFN-Infobrief Recht 11/2014 Macht die Schotten dicht – oder doch nicht?; Klein, DFN-Infobrief Recht 4/2016 Den Letzten beißen die Hunde; Gielen, DFN-Infobrief Recht 7/2021 Im Hinterzimmer zur Netzsperr.

³⁷ Oster, in: BeckOK UrhR, UrhDaG, § 1 Rn. 21.

³⁸ Oster, in: BeckOK UrhR, UrhDaG, § 1 Rn. 27 f.

³⁹ Raue, in: Dreier/ Schulze, UrhDAG, § 4 Rn. 1.

⁴⁰ Raue, in: Dreier/ Schulze, UrhDAG, § 4 Rn. 3 f.

⁴¹ Oster, in: BeckOK UrhR, UrhDaG, § 4 Rn. 5 – 9.

⁴² Oster, in: BeckOK UrhR, UrhDaG, § 1 Rn. 10 – 13 mit kritischer Würdigung.

⁴³ Mc Grath, DFN-Infobrief Recht 9/2022 Schattenbibliotheken hinter schwedischen Gardinen?; Schaller, DFN-Infobrief Recht 8 / 2022 Alea iacta est: Uploadfilter bleiben; Rennert, DFN-Infobrief Recht 7 / 2021 Habemus Reform; Rennert, DFN-Infobrief Recht 11 / 2021 Algorithmus im Blut?; Gielen, DFN-Infobrief Recht 1 / 2020, First Rule: You Do Not Talk About Uploadfilter!; Tiessen, DFN-Infobrief Recht 01 / 2019 Anfang vom Ende?

eines Kompromisses, um ein aggressives Overblocking nach § 5 UrhDaG erlaubter Nutzungen zu Zwecken der Karikatur, der Parodie und des Pastiches zu vermeiden.

b) Blockierungsobliegenheiten (§§ 7 f. UrhDaG)

Im Fall unerlaubter Nutzungen greift eine Blockierungsobliegenheit des Diensteanbieters, §§ 7 f. UrhDaG. Das Ziel ist dabei, dass keine unerlaubten Inhalte für Nutzer zugänglich sind. Zugleich muss jedoch gewährleistet werden, dass keine erlaubten Inhalte entfernt werden. Auch bei den Blockierungsobliegenheiten handelt es sich um keine Pflichten.⁴⁴ Systematisch gesehen, sind sie vielmehr Haftungsprivilegierungen, da sie festlegen, wann ausnahmsweise keine Haftung stattfindet. Im oben beschriebenen Fall, in dem die Beklagte ein Bild ihrer Räumlichkeiten mit der Fototapete auf Facebook hochlud,⁴⁵ hätte die Bildrechtsagentur versuchen können, die Bilder durch Facebook blockieren zu lassen. Facebook hätte dann über dieses Blockierungsverlangen entscheiden müssen.

aa) Qualifizierte Blockierung (§ 7 UrhDaG)

Der Diensteanbieter muss in einem bestmöglichen Umfang sicherstellen, dass das Werk eines Rechteinhabers nicht öffentlich wiedergegeben wird und auch künftig nicht verfügbar ist, sobald der Rechteinhaber dies verlangt und die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt, § 7 Abs. 1 UrhDaG. Dies darf jedoch nicht zu einer Sperrung erlaubter Inhalte führen, § 7 Abs. 2 UrhDaG. Darüber hinaus muss der betroffene Nutzer über die Sperrung informiert und auf sein Recht der Beschwerde nach § 14 UrhDaG hingewiesen werden, § 7 Abs. 3 UrhDaG.

bb) Einfache Blockierung (§ 8 UrhDaG)

Bei der einfachen Blockierung nach § 8 UrhDaG muss der Diensteanbieter auf Verlangen des Rechteinhabers die konkrete öffentliche Wiedergabe beenden. Eine künftige Wiedergabe ist im Gegensatz zu § 7 UrhDaG nicht erfasst.⁴⁶ Voraussetzung ist nach § 8 Abs. 1 UrhDaG lediglich ein hinreichend begründeter Hinweis auf die unerlaubte öffentliche Wiedergabe des Werkes. Auch bei der einfachen Blockierung dürfen keine erlaubten

Inhalte gesperrt werden und der Nutzer ist zu informieren, § 8 Abs. 2 UrhDaG.

c) *Mutmaßlich erlaubte Inhalte (§ 9 UrhDaG) sowie geringfügige Nutzungen (§ 10 UrhDaG)*

Für Zweifelsfälle regelt § 9 Abs. 1 UrhDaG, dass diese bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens öffentlich wiederzugeben sind. Dadurch sollen unverhältnismäßige Blockierungen durch Upload-Filter vermieden werden. § 9 Abs. 2 definiert diese Zweifelsfälle als mutmaßlich erlaubte Nutzungen. Es handelt sich um nutzergenerierte Inhalte, die weniger als die Hälfte eines Werkes eines Dritten oder mehrerer Werke Dritter enthalten (Nr. 1), die Werkteile nach Nummer 1 mit anderem Inhalt kombinieren (Nr. 2) und Werke Dritter nur geringfügig nach § 10 UrhDaG nutzen oder als nach § 11 UrhDaG gesetzlich erlaubt gekennzeichnet sind (Nr. 3). Für sie wird widerleglich vermutet, dass ihre Nutzung nach § 5 UrhDaG erlaubt ist.

Sollte trotzdem eine automatische Blockierung beim Hochladen eines Inhalts erfolgen, hat der Diensteanbieter die in § 11 UrhDaG normierten Pflichten zu erfüllen. So ist der Nutzer über das Blockierungsverlangen zu informieren (Nr. 1), auf die Erforderlichkeit einer gesetzlichen Erlaubnis nach § 5 UrhDaG hinzuweisen (Nr. 2) und ihm muss die Möglichkeit eingeräumt werden, die Nutzung als gemäß § 5 UrhDaG gesetzlich erlaubt zu kennzeichnen (Nr. 3). Dasselbe gilt für eine automatische Sperrung nach dem Hochladen mit der Maßgabe, dass der Inhalt auch ohne Vorliegen der Kennzeichnung für 48 Stunden als mutmaßlich erlaubt zu sehen ist, § 11 Abs. 2 UrhDaG.

d) *Vergütung für mutmaßlich erlaubte Nutzungen (§ 12 UrhDaG)*

Gibt der Diensteanbieter eine mutmaßlich erlaubte Nutzung öffentlich wieder, hat er dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen, § 12 Abs. 1 UrhDaG.

⁴⁴ Raue, in: Dreier/ Schulze, UrhDAG, § 7 Rn. 7.

⁴⁵ BGH, Urteil vom 11.09.2024, Az.: I ZR 139/23.

⁴⁶ Oster, in: BeckOK UrhR, UrhDaG, § 8 Rn. 3.

3. Rechtsbehelfe, §§ 13 ff. UrhDaG

Zuletzt regeln die §§ 13 ff. UrhDaG auch bestimmte Rechtsbehelfe, die unabhängig vom gerichtlichen Rechtsschutz bestehen, § 13 Abs. 4 UrhDaG. Für Nutzer und Rechteinhaber ist die Teilnahme an den Beschwerdeverfahren freiwillig, § 13 Abs. 1 UrhDaG. Zudem ist für Nutzer, Rechteinhaber und Diensteanbieter die Teilnahme an außergerichtlichen Streitbelegungen freiwillig, § 13 Abs. 2 UrhDaG. Alternativ können, wie im obigen Fall geschehen, auch die ordentlichen Gerichte angerufen werden, § 13 Abs. 4 UrhDaG.

a) Beschwerdeverfahren, §§ 14 f. UrhDaG

Das UrhDaG unterscheidet zwischen internen Beschwerdeverfahren nach § 14 UrhDaG und externen Beschwerdeverfahren nach § 15 UrhDaG.

Der Diensteanbieter muss Nutzern und Rechteinhabern ein wirksames, kostenfreies und zügiges Beschwerdeverfahren über die Blockierung und über die öffentliche Wiedergabe geschützter Werke zur Verfügung stellen, § 14 Abs. 1 UrhDaG. Die Beschwerden sind zu begründen, § 14 Abs. 2 UrhDaG. Der Diensteanbieter muss die Beschwerde allen Beteiligten mitteilen, allen Beteiligten die Möglichkeit zur Stellungnahme geben und spätestens eine Woche nach der Einlegung darüber entscheiden, § 14 Abs. 3 UrhDaG. Mit der Entscheidung dürfen nur natürliche Personen betraut werden und diese müssen unabhängig sein, § 14 Abs. 5 UrhDaG.

Darüber hinaus gibt es für vertrauenswürdige Rechteinhaber die Möglichkeit, die Vermutung für die Nutzung aus § 9 Abs. 2 UrhDaG zu widerlegen und daher eine Blockierung bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens zu erwirken, § 14 Abs. 4 UrhDaG. Ob ein Rechteinhaber vertrauenswürdig ist, hängt vom Umfang des beim Diensteanbieter hinterlegten werthaltigen Repertoires, dem Einsatz qualifizierten Personals oder der erfolgreichen Durchführung diverser Beschwerdeverfahren ab. Die Vertrauenswürdigkeit kann zudem gerichtlich festgestellt werden.⁴⁷

Der Diensteanbieter darf diese Pflichten auch durch externe Beschwerdestellen erfüllen lassen, § 15 Abs. 1 UrhDaG. Diese werden vom Bundesamt für Justiz im Einvernehmen mit dem Deutschen Patent- und Markenamt anerkannt, § 15 Abs. 2 S. 1 UrhDaG. Voraussetzung für die Anerkennung ist die Gewährleistung der Unabhängigkeit und Sachkunde der Prüfer (Nr. 1), das Vorhandensein einer sachgerechten Ausstattung und das Sicherstellen einer Prüfung innerhalb von sieben Tagen (Nr. 2) und das Vorhandensein einer Verfahrensordnung (Nr. 3). Außerdem muss die externe Beschwerdestelle von mehreren Diensteanbietern oder Institutionen getragen werden, die eine sachgerechte Ausstattung sicherstellen (Nr. 4) sowie dem Beitritt weiterer Diensteanbieter oder Institutionen offenstehen (Nr. 5).

b) Außergerichtliche Streitbeilegung, § 16 f. UrhDaG

Zur außergerichtlichen Streitbeilegung über die Blockierung und öffentliche Wiedergabe eines geschützten Werkes durch einen Diensteanbieter haben Rechteinhaber und Nutzer die Möglichkeit, eine anerkannte privatrechtliche Schlichtungsstelle anzurufen, § 16 Abs. 1 UrhDaG. Inhaltlich können in einer solchen außergerichtlichen Streitbeilegung auch Streitigkeiten über Auskunftsrechte nach § 19 UrhDaG beigelegt werden. Diese müssen jedoch, wie externe Beschwerdestellen, vom Bundesamt für Justiz im Einvernehmen mit dem Deutschen Patent- und Markenamt anerkannt werden, § 16 Abs. 2 UrhDaG. Es gibt für keinen Beteiligten eine Verpflichtung, an der außergerichtlichen Streitbeilegung teilzunehmen, § 13 Abs. 2 UrhDaG.

Voraussetzung für die Anrufung einer außergerichtlichen Schlichtungsstelle ist, dass bereits ein Beschwerdeverfahren durchgeführt wurde, § 16 Abs. 3 UrhDaG.

Es kann auch die vom Bundesamt für Justiz im Einvernehmen mit dem Deutschen Patent- und Markenamt eingerichtete behördliche Schlichtungsstelle angerufen werden, sofern eine privatrechtlich organisierte Schlichtungsstelle nicht zur Verfügung steht, § 17 Abs. 1 und 2 UrhDaG. Bei der behördlichen Schlichtungsstelle gingen in den Jahren 2022 und 2023 keine wirksamen

⁴⁷ BT-Drs. 19/27426, S. 144; Grübler, in: BeckOK UrhR, UrhDaG, § 1 Rn. 10

Schlichtungsanträge ein.⁴⁸ Ob diese Form der außergerichtlichen Streitbeilegung sich durchsetzen wird, ist daher offen.

VI. Fazit und Hochschulbezug

In seinen Urteilen vom 11. September 2024 entschied der BGH, dass die Abbildung von Lichtbildern im Internet trotz des Lichtbildschutzes des § 72 UrhG keine Rechtsverletzung darstellt, wenn der Rechteinhaber wirksam konkludent in die Vervielfältigung eingewilligt hat. Als Beurteilungsmaßstab ist relevant, ob das Verhalten des Rechteinhabers aus der objektiven Sicht des Erklärungsempfängers als Einwilligung verstanden werden darf und ob nach den konkreten Umständen eine übliche Nutzungshandlung vorliegt, mit der der Rechteinhaber rechnen musste. Das war hier der Fall – insbesondere, da die Fototapete zur dauerhaften Anbringung an die Wand auch an gewerbliche Kunden vertrieben wurde. Die Klägerin musste deshalb davon ausgehen, dass ihre gewerblichen Kunden Bilder, auf denen die Tapete zu sehen ist, auch zu Werbezwecken nutzen. Die Entscheidung stellt eine Stärkung des Gemeingebrauchs urheberrechtlich geschützter Werke und Lichtbilder dar. Mit dieser Entscheidung schafft der BGH rechtliche Klarheit bei der Verwendung von Fototapeten.⁴⁹

Wenn Urheberrechtsverletzungen auf Internetplattformen stattfinden, bietet das Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG) Urhebern die Möglichkeit, ihre auf Internetplattformen hochgeladenen Inhalte monetär zu verwerten oder deren Verbreitung ohne entsprechende Nutzungsrechte zu verhindern. Auch für Hochschulen erwächst daraus die Möglichkeit, unerlaubte Nutzungen ihrer urheberrechtlich geschützten Werke zu monetarisieren oder zu verhindern, auch wenn derjenige, der das Werk unerlaubt auf der Internetplattform des Diensteanbieters hochgeladen hat, nicht ausfindig zu machen ist.

48 Tätigkeitsbericht 2023 Schlichtungsstelle Urheberrechts-Dienste, S. 5, abrufbar unter https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Urheberrechtsdienste/Urheberrechtsdienst_Taetigkeitsbericht2023.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt abgerufen am 09.01.2025); Tätigkeitsbericht 2022 Schlichtungsstelle Urheberrechts-Dienste, S. 5, abrufbar unter https://www.bundesjustizamt.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Urheberrechtsdienste/Urheberrechtsdienst_Taetigkeitsbericht2023.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt abgerufen am 09.01.2025).

49 Hoeren, MMR 2024, 1032 (1037).

Forschung? Unerwünscht.

Die Online-Plattform X wird zunehmend zu einer wissenschaftsfeindlichen Umgebung

Von Nikolaus von Bernuth, Berlin

Nach der Übernahme durch Elon Musk hat der Kurznachrichtendienst X (ehemals Twitter) viele zuvor wegen Verbreitung rechtswidriger Inhalte gesperrte Accounts wieder freigegeben. Wie sich dieser Schritt auswirkt, wollte ein unabhängiger Datenanalyst erforschen. Nachdem er erste Ergebnisse publizierte, sperrte X mehrfach seinen Account – bis heute hat er keinen Zugriff. Im Rechtsstreit mit X zur Wiedererlangung des Zugangs zeigen sich erhebliche Hürden für die Rechtsdurchsetzung, die über den Einzelfall hinausdeuten.

I. Twitter wurde zu X

Die Übernahme der Plattform Twitter durch Tech-Milliardär Elon Musk am 28. Oktober 2022 erregte große Aufmerksamkeit. Seither hat sich die Online-Plattform unter dem neuen Namen X stark verändert.¹ Unter dem Deckmantel der „Meinungsfreiheit“² wurde die Moderationspraxis auf der Online-Plattform erheblich eingeschränkt und viele dafür verantwortliche Mitarbeitende entlassen. Zugleich wurde einer großen Zahl von Accounts, welche wegen Verstößen gegen Gesetze oder Richtlinien der Plattformen gesperrt waren, wieder der Zugang zur Plattform ermöglicht. Darunter war auch der durch Twitter gesperrte Account Donald Trumps.

Viele Nutzende nahmen diese Entwicklungen zum Anlass, die Online-Plattform zu verlassen und sich auf Plattformen wie Bluesky, Mastodon oder Threads neue Netzwerke aufzubauen. Am 10. Januar 2025 gaben über 60 deutschsprachige Forschungseinrichtungen gemeinsam bekannt, die Plattform X zu

verlassen.³ Die Ausrichtung der Plattform und die Veränderung ihrer Algorithmen seien nicht mehr mit den Grundwerten der Hochschulen vereinbar. Dazu gehören Weltoffenheit, wissenschaftliche Integrität, Transparenz und demokratischer Diskurs. Der Rückzug solle ein Zeichen für einen faktenbasierten Diskurs und gegen antidemokratische Kräfte setzen.

II. Die Sachlage

Dennoch bleibt X vorerst eine für die öffentliche Meinungsbildung relevante Online-Plattform. Um zu verstehen, wie sich die skizzierten Änderungen auf X auswirken, startete der Datenanalyst Travis Brown ein unabhängiges Forschungsprojekt. Ziel des Projekts war es, die Tätigkeit der freigeschalteten Accounts auf die Verbreitung von Hass und Desinformation zu untersuchen.⁴ Wie sich zeigte, verbreitete der Großteil der 1100 untersuchten Accounts (erneut) rechtswidrige Inhalte oder Desinformation. Diese Erkenntnisse publizierten der amerikanische Sender CNN

1 <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/digitales/x-twitter-uebernahme-elon-musk-100.html> (alle Links dieses Beitrags zuletzt abgerufen am 12.12.2024).

2 Zu Musks absolutistischem, eigennützigem Verständnis der Rede- und Meinungsfreiheit: <https://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/der-vogel-ist-frei-was-elon-musk-unter-meinungsfreiheit-versteht-9067603.html>.

3 Zur gemeinsamen Pressemitteilung: <https://idw-online.de/de/news845520>.

4 Zu Desinformation auf Online-Plattformen schon Tiessen, No news is better news, DFN-Infobrief Recht 07/2020.

(2022)⁵ und die britische BBC (2023)⁶ öffentlichkeitswirksam. Die Online-Plattform X reagierte auf die Berichte: Anstatt den dokumentierten Rechtsverstößen nachzugehen, sperrte X im Juli 2023 den Account⁷ des Forschers *Travis Brown*.⁸ Im ersten Schritt erreichte *Brown* durch einstweilige Verfügung des Landgerichts Berlin die Freischaltung des Accounts. Doch schon im Oktober 2023 sperrte X diesen erneut – bis heute.

Seit Beginn des Rechtsstreits mit X lässt sich *Brown* von der gemeinnützigen Organisation *HateAid*⁹ rechtlich betreuen. Diese betrachtet den Fall als einen Grundsatzprozess zur Sicherung der freien Erforschung von Online-Plattformen, so *Anna-Lena von Hodenberg*, Co-Geschäftsführerin von *HateAid*:

„Wir unterstützen *Travis Brown* stellvertretend für alle Forschenden, die öffentlich machen, wie es hinter den Kulissen auf den Plattformen zugeht. Denn nur wenn wir wissen, was dort passiert und wer wie agiert, können wir unsere Demokratien überhaupt davor schützen.“¹⁰

III. Die Sperrungen

Im Kern wendet sich *Brown* gerichtlich gegen die beiden Sperrungen seines Accounts durch X. Die erste Sperrung konnte er mit gerichtlicher Hilfe zügig beseitigen. Sie erfolgte ohne Anhörung sowie Begründung und verletzte somit grundlegende Verfahrenserfordernisse für derartige Accountsperrungen. Zum Zeitpunkt der ersten Sperrung war der Digital Services Act (DSA)¹¹ noch

nicht geltendes Recht, sodass die zuvor entwickelten Grundsätze der Rechtsprechung maßgeblich waren. Nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) darf ein soziales Netzwerk den Account einer Person nicht ohne Anhörung des Betroffenen und anschließende Begründung sperren.¹² War die Sperrung rechtswidrig, so hat die Person einen Anspruch auf Wiederherstellung des Accounts. Dieser Anspruch ergibt sich aus dem Nutzungsvertrag, der bei jeder Registrierung in einem sozialen Netzwerk geschlossen wird.¹³ Dementsprechend konnte der Forscher vor dem Landgericht Berlin umgehend eine einstweilige Verfügung erwirken, die X zur Freigabe des Accounts verpflichtete.

Die zweite Sperrung im Oktober 2023 erfolgte dann allerdings mit Anhörung und anschließender Begründung der Online-Plattform. X verwies darauf, dass die Verwendung der Daten für das Forschungsprojekt nicht in Einklang mit den Nutzungsbedingungen der Plattform stehe. Außerdem seien personenbezogene Daten der betroffenen Personen rechtswidrig verwendet worden. Dieser Argumentation tritt *Travis Brown* entgegen: Er habe ausschließlich öffentlich einsehbare Daten verwendet, die die Betroffenen öffentlich zur Verfügung stellten. Zudem handele es sich um Forschung, wofür spezielle Privilegien gelten würden.¹⁴

In der Tat kommen mehrere Ausnahmetatbestände in Betracht: Denkbar wäre, dass in der öffentlichen Zugänglichmachung der Daten durch die Betreiber der untersuchten Accounts bereits eine konkludente Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO) zu sehen ist. Hiergegen spricht aber, dass die Veröffentlichung eines

5 <https://edition.cnn.com/2022/12/08/tech/twitter-unbanned-users-returning/index.html>.

6 <https://www.bbc.com/news/technology-64554381>.

7 Hier wäre der aktuell gesperrte Account zu finden: <https://x.com/travisbrown>.

8 Die Hintergründe zusammengefasst bei <https://netzpolitik.org/2023/accountsperre-und-anwaelte-wie-twitter-einem-datenforscher-das-leben-schwer-macht/#netzpolitik-pw>.

9 Die *HateAid* gGmbH setzt sich für den Schutz von Betroffenenrechten im Internet ein und finanziert hierzu auch (strategische) Prozesse: <https://hateaid.org/das-ist-hateaid/>.

10 https://hateaid.org/fuer-freie-forschung-grundsatzprozess-travis-brown-gegen-x/?mtm_campaign=travis-brown&mtm_kwd=bluesky-abschluss#fall-travis-brown.

11 Zum DSA: Geiselman, Süßer die Beschwerden nie klingen, DFN-Infobrief Recht 12/2024; von Bernuth, Systemische Risiken riesiger Systeme, DFN-Infobrief Recht 09/2024; von Bernuth, Kurzbeitrag: The floor is yours, Bundesnetzagentur, DFN-Infobrief Recht 08/2024; John, Geschenke verpacken leicht gemacht: Transparenz ist in!, DFN-Infobrief Recht 12/2023.

12 BGH, Urt. v. 29.07.2021 - III ZR 179/20.

13 Vgl. auch hierzu BGH, Urt. v. 29.07.2021 - III ZR 179/20.

14 Zu den gegenseitigen Rechtsansichten <https://netzpolitik.org/2023/accountsperre-und-anwaelte-wie-twitter-einem-datenforscher-das-leben-schwer-macht/#netzpolitik-pw>.

Beitrags nicht notwendig auch die Bereitschaft miterklärt, dass dieser Inhalt zu Forschungszwecken weiterverarbeitet wird. Eine Einwilligung muss sich aber stets auf den konkreten Zweck der Datenverarbeitung beziehen.

Die Verarbeitung der Daten könnte hingegen einem berechtigten Interesse nach Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) folgen und daher gerechtfertigt sein. Dies erfordert eine umfassende Interessenabwägung. Auf Seiten von Brown könnte die Wissenschaftsfreiheit gem. Art. 13 der Grundrechtecharta der Europäischen Union für ein berechtigtes Interesse sprechen. Zudem könnte der Umstand, dass die Accounts ihre Inhalte bewusst öffentlich verfügbar machen, für ein geringeres Schutzinteresse an den Daten sprechen.

IV. Örtliche Zuständigkeit: Irland

Auch die zweite Sperrung legten Brown und HateAid dem LG Berlin im Eilverfahren vor. Doch das Gericht beschäftigte sich wohl überhaupt nicht mit den rechtlichen Erwägungen und der Rechtmäßigkeit der Sperrung. Es entschied zur Überraschung der Beteiligten und im Gegensatz zum ersten Verfahren, dass es nicht zuständig sei. Der Rechtsstreit müsse in Irland geführt werden, wo X als Beklagte ihren Sitz hat. Diese Entscheidung wurde durch das Kammergericht Berlin in höherer Instanz bestätigt.¹⁵

Rechtliche Grundlage für die internationale Zuständigkeit ist die Brüssel Ia-Verordnung (EuGVVO) der Europäischen Union. Entscheidend ist, ob die klagende Person als Verbraucher:in eingeordnet wird. Ist dies der Fall, kann sie gem. Art. 17, 18 EuGVVO an ihrem Heimatort klagen. Doch Verbraucher:in ist gem. § 13 BGB nur, wer in erster Linie privat handelt und nicht in beruflicher Tätigkeit. Unabhängige Erforschung von Online-Plattformen, wie Travis Brown sie betreibt, ist nach Auffassung der Berliner Gerichte wohl keine in erster Linie private Tätigkeit mehr.

Eine Zuständigkeit in Deutschland könnte sich außerdem gem.

Art. 71. lit. a EuGVVO ergeben, wenn der Erfüllungsort des Vertrags in Deutschland läge. Hierfür ist entscheidend, an welchem Ort die Pflichten aus dem Nutzungsvertrag zu erbringen sind – bei einem Vertrag über die Nutzung einer Online-Plattform ist diese Frage schwer zu beantworten. Der Kläger *Travis Brown* lebt in Berlin und griff also wohl regelmäßig von dort auf die Plattform zu. X hat seinen europäischen Sitz allerdings in Irland. Im Zweifel ist der Erfüllungsort der Sitz des Erbringers der Dienstleistung, also hier der Plattform X. Die deutsche Rechtsprechung tendiert bisher dazu, dem zu folgen: Der Erfüllungsort eines solchen Vertrags liege am Sitz der Plattform.¹⁶ So entschieden im Ergebnis auch die Berliner Gerichte.

Dieses Ergebnis veranlasste HateAid, an die Öffentlichkeit zu gehen.¹⁷ Die Organisation sieht die unabhängige Erforschung von Online-Plattformen in Gefahr. Den Rechtsstreit in Irland weiterzuverfolgen, bedeute Kosten von 150.000 bis 300.000 Euro pro Klage. In der Tat zeigen sich hier erhebliche Hürden für die Rechtsdurchsetzung. Sie stehen völlig außer Verhältnis zum anvisierten Ziel, einen einzelnen Social-Media-Account wiederzuerlangen.

V. Die Bedeutung des Digital Services Act

Der Rechtsstreit bewegt sich sachlich im Anwendungsbereich des DSA. Dessen Pflichten gelten für X als sehr große Online-Plattform im Sinne des Art. 33 DSA¹⁸ bereits seit August 2023. Theoretisch müssten für die zweite Sperrung also bereits die Pflichten des DSA greifen.

In dem vorliegenden Rechtsstreit könnte insbesondere auch das Recht auf Datenzugang zu Forschungszwecken (Art. 40 Abs. 12 DSA) eine Rolle spielen. Der DSA eröffnet neue Möglichkeiten für Forschende, die Wirkungsweise von sehr großen Online-Plattformen genauer zu untersuchen. Zweck des Datenzugangs ist die Erforschung systemischer Risiken (Art. 34 Abs. 1 DSA) wie die Verbreitung illegaler Inhalte, Desinformation

¹⁵ Die Hintergründe zu den bisher unveröffentlichten Entscheidungen ergeben sich aus der Kommunikation durch HateAid: https://hateaid.org/fuer-freie-forschung-grundsatzprozess-travis-brown-gegen-x/?mtm_campaign=travis-brown&mtm_kwd=bluesky-abschluss#fall-travis-brown.

¹⁶ OLG Karlsruhe, Urteil vom 08.05.2024 – 6 U 198/23, Rn. 39 = MMR 2024, 1066 (1068).

¹⁷ Pressemitteilung vom 31. 10. 2024: <https://hateaid.org/freie-forschung-in-gefahr/>.

¹⁸ Nach Art. 33 DSA sind dies Online-Plattformen mit mehr als 45 Mio. monatlich aktiven Nutzenden in der EU, die also solche offiziell von der EU benannt wurden.

oder Wahlbeeinflussung.¹⁹ Auch unabhängige Forschende sind zugangsberechtigt.

Jedenfalls müsste X sich bei seiner Entscheidung zur Sperrung an den Vorgaben von Art. 14 Abs. 4 DSA messen lassen. Demnach müssen Vermittlungsdienste wie X bei der Anwendung und Durchsetzung ihrer eigenen Richtlinien sorgfältig, objektiv und verhältnismäßig vorgehen. Sie müssen zudem die Grundrechte der europäischen Grundrechte-Charta, wie etwa die in Art. 13 garantierte Wissenschaftsfreiheit, berücksichtigen. Ob die Sperrung des Forschers als Antwort auf seine Forschungstätigkeit den Anforderungen an die Objektivität genügt und die Wissenschaftsfreiheit berücksichtigt, bleibt fraglich.

Zu diesen Rechtsfragen kamen die Berliner Gerichte allerdings ebenfalls nicht. Da sie sich bereits für unzuständig erklärten und die Sache nach Irland verwiesen, erfolgte insgesamt keine inhaltliche Prüfung der zweiten Sperrung. Interessant ist in diesem Zusammenhang Erwägungsgrund 55 S. 4 zum DSA: „Ungeachtet anderer Möglichkeiten zur Anfechtung der Entscheidung des Anbieters von Hostingdiensten sollte der Nutzer stets ein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei einem Gericht gemäß den nationalen Rechtsvorschriften haben.“ Die hohen Kosten einer Klage in Irland stellen in Frage, ob in Konstellationen wie der hier geschilderten, ein wirksamer Rechtsbehelf zur Verfügung steht. Der DSA sieht im Übrigen auch andere Abhilfemechanismen wie das interne Beschwerdemanagement nach Art. 20 DSA sowie die außergerichtliche Streitbeilegung nach Art. 21 DSA vor. Diese sollen Streitigkeiten rund um den Regelungsbereich des DSA schnell und kostengünstig beilegen.²⁰ Nach Art. 20 Abs. 1 lit. c DSA kann eine solche Beschwerde auch wegen der Aussetzung eines Kontos eingereicht werden.

VI. Fazit

Das Verfahren um X und den Datenanalyst *Travis Brown* ist ein Präzedenzfall für die freie Erforschung von Online-Plattformen. Der Digital Services Act und seine Datenzugangsrechte für die Wissenschaft könnten der Forschung in Zukunft den Rücken stärken. Doch wenn Rechtsschutz nur mit erheblichem Kostenaufwand vor irischen Gerichten zu erreichen wäre, stünde es um die Absicherung dieser Zugangsrechte nicht gut. Dies würde

nicht nur unabhängige Forschende betreffen, sondern ebenfalls Projekte an Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Umso wichtiger wäre es, dass die Rechtsfragen im Fall *Travis Brown* geklärt werden.

¹⁹ Dazu vertiefend: von Bernuth, Systemische Risiken riesiger Systeme, DFN-Infobrief Recht 09/2024.

²⁰ Dazu ausführlich Geiselman, Süßer die Beschwerden nie klingen, DFN-Infobrief Recht 12/2024.

DFN Infobrief-Recht-Aktuell

- **Plattformregulierung: Erste Untersuchung der Risikobewertungsberichte über systemische Risiken von großen Online-Plattformen**

Große Online-Plattformen sind nach den Regelungen des Digital Services Acts verpflichtet, Risikobewertungsberichte über systemische Risiken anzufertigen. AlgorithmWatch stellte bei einer ersten Prüfung der Risikobewertungsberichte fest, dass die Risikobewertung oberflächlich erfolgte, die externen Prüfungen lückenhaft sind, die Berichte bereits veraltet sind und Unklarheiten bezüglich der Einbeziehung Betroffener bestehen. AlgorithmWatch hat dabei von zehn veröffentlichten Berichten acht einer ersten Untersuchung unterzogen.

Hier erhalten Sie den Link zur Pressemitteilung:

<https://algorithmwatch.org/de/dsa-risikobewertungsberichte/>

- **Datenschutzrecht: Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) zur Pseudonymisierung**

Am 17. Januar 2025 hat der EDSA Leitlinien zur Pseudonymisierung verabschiedet. Darin wird der Begriff der Pseudonymisierung durch die Leitlinien definiert, die Anwendbarkeit und Vorteile werden festgehalten und es werden technische Maßnahmen und Garantien bei der Verwendung von Pseudonymisierung analysiert. Bis zum 28. Februar haben Interessengruppen die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben.

Hier erhalten Sie den Link zu den Leitlinien: :

https://www.edpb.europa.eu/system/files/2025-01/edpb_guidelines_202501_pseudonymisation_en.pdf

- **Gesundheitsdatenrecht: Aktionsplan der EU-Kommission zur Stärkung der Cybersicherheit im Gesundheitswesen**

Um die Widerstandsfähigkeit von Krankenhäusern und Gesundheitsdienstleistungen gegenüber Cyberbedrohungen zu stärken, wurde durch die EU-Kommission ein umfangreicher Aktionsplan erarbeitet. Durch Planungen in den Bereichen der Prävention, Erkennung und Identifizierung von Bedrohungen, Reaktionen auf Cyberangriffe zur Minimierung der Auswirkungen sowie Maßnahmen zur Abschreckung soll die Cybersicherheit im Gesundheitswesen gestärkt und verbessert werden.

Hier erhalten Sie den Link zum Aktionsplan:

<https://ec.europa.eu/newsroom/dae/redirection/document/111664>

Kurzbeitrag: Föderal. Digital. Gut.

Die deutsche Verwaltung soll digitalisierter arbeiten

von Anna Maria Yang-Jacobi, Berlin

Der Planungsrat für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat) beschloss am 13. November 2024 den ersten Teil der föderalen Digitalstrategie für die Verwaltung, die sogenannte Dachstrategie, bestehend aus einem Zukunftsbild und Leitlinien. Die Strategie ermöglicht einen ersten Einblick, wie sich das Gremium die Verwaltung von morgen vorstellt.

I. Der IT-Staatsvertrag als rechtliche Grundlage

Die Verwaltungszuständigkeiten von Bund und Ländern sind prinzipiell getrennt. Für eine kontinuierliche Digitalisierung von Verwaltungsverfahren braucht es allerdings Interoperabilität und gemeinsame Standards. So veränderten Bundestag und Bundesrat 2009 im Zuge der Föderalismusreform II¹ das Grundgesetz und beschlossen Art. 91c (Grundgesetz) GG. Über Art. 91c GG sind der Bund und die Länder ermächtigt, bei IT-Systemen im Rahmen der staatlichen Aufgabenerfüllung zusammenzuwirken, Standards und Sicherheitsanforderungen festzulegen und den gemeinschaftlichen Betrieb sowie die Errichtung von IT-Systemen zu vereinbaren.

Folglich entstand ein Staatsvertrag (IT-Staatsvertrag).² Der IT-Staatsvertrag ist ein Länderstaatsvertrag. Mithilfe von Länderstaatsverträgen vereinbaren die Länder untereinander und/oder mit dem Bund einheitliche Maßstäbe in bestimmten

öffentlich-rechtlichen Bereichen. Sie bedürfen eines gesetzgeberischen Akts, sodass die Landesparlamente zustimmen müssen. Ziel des IT-Staatsvertrags ist, die Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen zu regeln und zu koordinieren. Auf Grundlage des IT-Staatsvertrags etablierte sich ein gemeinsames Bund-Länder-Gremium, der IT-Planungsrat.

2019 wurde der IT-Staatsvertrag erstmals verändert³ und die Föderale IT-Kooperation (FITKO) sowie ein gemeinsames Digitalisierungsbudget eingeführt. Eine zweite Modifikation des IT-Staatsvertrags erfolgte über ein entsprechendes Gesetz im Herbst 2024⁴ und trat am 1.12.2024 in Kraft.⁵

II. Der IT-Planungsrat und die FITKO

Der IT-Planungsrat besteht seit 2010. Die Mitglieder sind nach § 1 Abs. 2 IT-Staatsvertrag der IT-Beauftragte der

1 Föderalismusreform II von 2009, https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl109s2248.pdf#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl109s2248.pdf%27%5D__1733741825275 (alle Links dieses Beitrags zuletzt abgerufen am 7.1.2025).

2 Der Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern, Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG (IT-Staatsvertrag) trat am 1.4.2010 in Kraft. In der Zwischenzeit wurde er zweimal verändert und ist in seiner aktuellen Fassung hier zu finden, <https://www.buzer.de/IT-Staatsvertrag.htm>.

3 <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2019/09/it-staatsvertrag.html>.

4 <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/326/VO.html>.

5 Eine Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt steht bislang noch aus. Beispielsweise in Bayern erfolgte sie bereits, <https://www.verkuendung-bayern.de/gvbl/2024-642/>.

Bundesregierung (CIO Bund) sowie 16 für Informationstechnik zuständige Vertreter:innen der Bundesländer. Zusätzlich können drei Vertreter:innen der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) beratend an den Sitzungen teilnehmen. Sofern Fachministerkonferenzen von den Entscheidungen des IT-Planungsrats betroffen sind, beteiligen diese sich auch an den Sitzungen. Der Vorsitz wechselt jährlich von Bund zu Ländern. So löst die Vertreterin aus Mecklenburg-Vorpommern, Ina-Maria Ulbrich, den CIO Bund 2025 als neue Vorsitzende des IT-Planungsrats ab.

Die Aufgaben des IT-Planungsrats sind vielfältig. Nach § 1 Abs. 1 IT-Staatsvertrag übernimmt das Gremium die IT-Koordination zwischen Bund und Ländern, legt IT-Standards im Bereich der Interoperabilität und Sicherheit fest, treibt die Digitalisierung der Verwaltung voran, lenkt Projekte des sogenannten E-Governments und ist für das Verbindungsnetz zwischen Bund und Ländern nach Art. 91c Abs. 4 GG zuständig. Um diesen zahlreichen Aufgaben nachzukommen, tagt der IT-Planungsrat in der Regel jeweils im Frühjahr, Sommer und Herbst eines Jahres. Auf Antrag des Bundes oder von drei Ländern können zusätzliche Sitzungen stattfinden. In den Zusammentreffen tauscht sich der IT-Planungsrat aus und fasst Beschlüsse. Im Bereich der Standardisierung von Datenobjekten, Datenformaten, Verfahren zur Datenübertragung und zur IT-Sicherheit können Beschlüsse, die für den Datenaustausch von Bund und Ländern sowie mit Bürger:innen und der Wirtschaft notwendig sind, nach § 2 Abs. 2 IT-Staatsvertrag Bindungswirkung entfalten. Dadurch können Veränderungen allgemeingültig in die öffentliche Verwaltung getragen werden.

Seit dem 1.1.2020 existiert auf Grundlage des § 5 IT-Staatsvertrag die FITKO neben dem IT-Planungsrat. Ziel war es, eine zusätzliche Beratungs- und Umsetzungsorganisation für den IT-Planungsrat zu schaffen. Die FITKO arbeitet eng mit den Kommunen zusammen und unterstützt den IT-Planungsrat organisatorisch und fachlich. So bündeln sich die föderalen Aktivitäten zur Digitalisierung der Verwaltung. Vor allem konzipiert und entwickelt die FITKO eine föderale IT-Architektur und begleitet die Finanzierung und Umsetzung von Digitalisierungsprojekten. Die Arbeit der FITKO ergänzt und erleichtert demnach die Tätigkeiten des IT-Planungsrats.

Jüngst passte das Gesetz zum zweiten IT-Änderungsstaatsvertrag die Aufgaben des IT-Planungsrats an. Die Verwaltungsdigitalisierung ist nun als Daueraufgabe von Bund und Ländern definiert. Außerdem kann der oder die FITKO-Präsident:in künftig beratend an den Sitzungen des IT-Planungsrats teilnehmen, und das Finanzierungsmodell der FITKO wurde neu ausgerichtet.

III. Die föderale Digitalstrategie für die Verwaltung

Die föderale Digitalstrategie des IT-Planungsrats geht auf einen Beschluss des IT-Planungsrats von November 2023 zurück.⁶ Die Verwaltung soll zukunftsfähig werden und die Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen bei der Digitalisierung der Verwaltung effizienter erfolgen. Die Digitalstrategie soll zudem Dienstleistenden und Verbänden zur Orientierung dienen, um die Vorteile der Digitalisierung zu nutzen und bestehende Hürden abzubauen. Mithin soll die Digitalstrategie die Verwaltung darin unterstützen, den Vorgaben des EU-Rechts und des nationalen Rechts nachzukommen.

Die Digitalstrategie umfasst drei Komponenten: Erstens soll eine Dachstrategie die gesamtstrategische Ausrichtung festlegen. Die Dachstrategie besteht aus einem Zukunftsbild der Verwaltung und Leitlinien für die Verwaltung. Zweitens gibt es seit 2022 fünf Schwerpunktthemen, die bestimmten Bundesländern oder dem Bund in Patenschaft zugeordnet sind. Für die Umsetzung der Themen sind eigene Zielbilder und Ableitungsvorhaben erforderlich. Drittens ergeben sich aus den ersten beiden Komponenten Umsetzungsvorhaben. Diese sind teilweise schon umgesetzt, müssen aber neu miteinander verknüpft werden oder sind erst noch anzustoßen.

⁶ IT-Planungsrat, Beschluss 2023/42, 3.11.2023, <https://www.it-planungsrat.de/beschluss/beschluss-2023-42#:~:text=Der%20IT%20Planungsrat%20beschließt%2C%20dass,Arbeiten%20in%20den%20Schwerpunktthemen%20beinhaltet.>

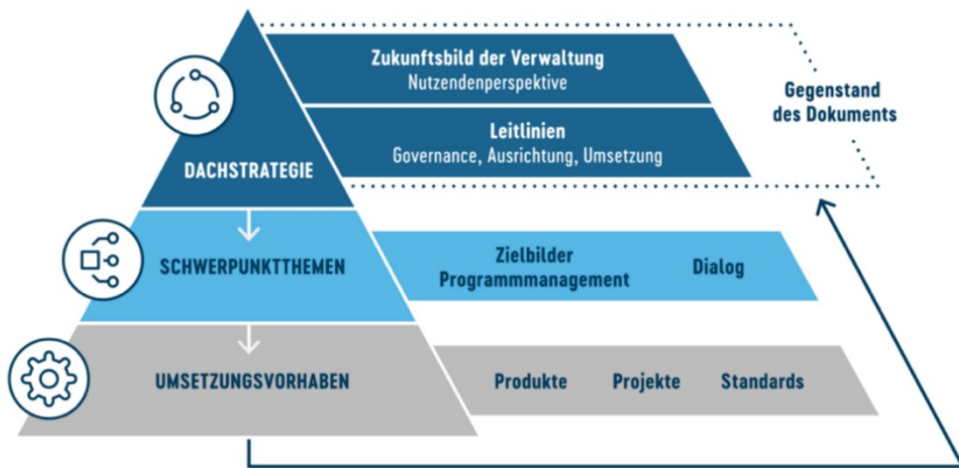


Abbildung 1: Schaubild Zukunftsbild der Verwaltung
 Quelle: <https://www.it-planungsrat.de/der-it-planungsrat/foederale-digitalstrategie>

IV. Die Dachstrategie

Der IT-Planungsrat verabschiedete im November 2024 den ersten Teil der föderalen Digitalstrategie. Die Dachstrategie sei laut Markus Richter, dem CIO Bund, der „größte Schritt der vergangenen Jahre“⁷ Im Rahmen der Strategie ermittelte der IT-Planungsrat die Probleme der deutschen Verwaltung wie beispielsweise sinkende personelle und finanzielle Mittel, zunehmende Krisensituationen und ein abnehmendes Vertrauen der Bürger:innen in die staatliche Handlungsfähigkeit.⁸ Das Zukunftsbild widmet sich der Lösung dieser Herausforderungen. Oberstes Gebot stellt das gemeinsame Handeln in der Verwaltung der Zukunft dar. Durch Arbeitsteilung, Nutzung bestehender Synergien, Automatisierung und Cloud-Anwendungen kann die Effizienz der Verwaltung als Antwort auf knappere Ressourcen gesteigert werden.⁹ Eine weitere Säule des Zukunftsbilds ist

ein vorausschauendes Handeln der Verwaltung. Die Verwaltung muss auf Krisen und Angriffe vorbereitet sein und Daten für (politische) Entscheidungen bereitstellen. Zuletzt kann die Verwaltung das Vertrauen in den Staat und die Demokratie durch transparente Strukturen stärken, was auch im Zukunftsbild festgelegt wird.

Die Leitlinien bieten den Rahmen für bestehende und geplante Umsetzungsvorhaben.¹⁰ Aus ihnen können anschließend konkrete Beschlüsse folgen, die das gemeinsame Vorgehen untermauern.¹¹ Sie sind in die Gruppen Governance-Leitlinien, fachliche Leitlinien und Umsetzungsprinzipien aufgeteilt.

Die Governance-Leitlinien gelten vor allem für den IT-Planungsrat selbst. Darunter fallen Arbeitsschritte wie beispielsweise Aufgaben zu ermitteln, die Kommunen bisher dezentral erledigen oder die schon zentralisiert auf Bundesebene oder über länderübergreifende Kooperationen abgewickelt werden können. Andere Beispiele sind das „Einer-für-Alle-Prinzip“ zu einem „Einer prüft für Alle“ und „Einer betreibt für Alle“ auszubauen,¹² das zentrale Digitalbudget für gemeinsam benötigte Basiskomponenten und IT-Komponenten zu nutzen, die Zusammenarbeit von öffentlichen IT-Dienstleistern und privaten Anbietern zu verbessern sowie mit den Verfahrensverantwortlichen eng zusammenzuarbeiten, um neue Technologien und Prozesse transparent zu identifizieren.

Die fachlichen Leitlinien¹³ legen die übergreifende Ausrichtung der fünf Schwerpunktthemen (Digitale Transformation, Digitale Infrastruktur, Digitale Anwendungen, Datennutzung und

⁷ <https://www.heise.de/news/Digitalisierung-der-Verwaltung-Revolution-im-IT-Planungsrat-gescheitert-10032117.html>.

⁸ IT-Planungsrat, Beschluss 2024/40, 13.11.2024, <https://www.it-planungsrat.de/beschluss/beschluss-2024-40>, S. 8f.

⁹ IT-Planungsrat, Beschluss 2024/40, 13.11.2024, <https://www.it-planungsrat.de/beschluss/beschluss-2024-40>, S. 11.

¹⁰ IT-Planungsrat, Beschluss 2024/40, 13.11.2024, <https://www.it-planungsrat.de/beschluss/beschluss-2024-40>, S. 13.

¹¹ IT-Planungsrat, Beschluss 2024/40, 13.11.2024, <https://www.it-planungsrat.de/beschluss/beschluss-2024-40>, S. 14-18.

¹² Das Bundesministerium des Inneren und für Heimat (BMI) hat das „Einer-für-Alle-Prinzip“ bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes von 2017 eingeführt. Danach soll jedes Bundesland Leistungen so digitalisieren, dass andere Bundesländer diese im Nachhinein auch nutzen können und eine eigene Entwicklung von Anwendungen überflüssig ist. Genauerer zu diesem Prinzip: <https://www.digitale-verwaltung.de/Webs/DV/DE/onlinezugangsgesetz/efa/efa-node.html>.

¹³ IT-Planungsrat, Beschluss 2024/40, 13.11.2024, <https://www.it-planungsrat.de/beschluss/beschluss-2024-40>, S. 18-24.

Informationssicherheit) fest. Wichtige Rollen spielen die Automatisierung von Prozessen, die Schaffung eines Referenzmodells für eine „Deutschland-Architektur“, um die gemeinsame Nutzung von IT-Lösungen interoperabel zu machen, und die Umsetzung des Once-Only-Prinzips¹⁴ über Technikentwicklung. Bei allen Anwendungen sind hohe Qualitätsstandards einzuhalten, so dass Datenschutz, IT-Sicherheit, Barrierefreiheit, Datenmanagement und Nutzerfreundlichkeit bereits bei der Entwicklung der Angebote mitgedacht werden sollen. Eine enge Vernetzung zwischen Hochschulen und Verwaltung ist gerade im Bereich der Nachwuchsgewinnung vorgesehen.

Die Umsetzungsprinzipien¹⁵ dienen dazu, die Umsetzung des Zukunftsbilds in der Realität zu gewährleisten. Dafür schafft man (auch mithilfe der FITKO) verbindliche und arbeitsfähige Strukturen zur Verantwortungsübernahme. Zusätzlich sollen bisher bestehende (umständliche) Nachweispflichten durch Belehrung, Eigenerklärung und Stichprobenprüfungen und ggf. Sanktionen ersetzt werden. Der Dialog mit den Nutzenden ist dabei stetig zu suchen. Die konkreten Umsetzungsvorhaben sollen regelmäßig anhand der Wirkung beurteilt werden.

Alles in allem sind sowohl das Zukunftsbild als auch die Leitlinien einem dynamischen Prozess ausgesetzt und begleiten die Pläne für die digitale Verwaltung langfristig. Die föderale Digitalstrategie ist auch für öffentliche Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen von Bedeutung. Als Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sind sie regelmäßig Adressaten der Verwaltungsdigitalisierungsgesetze.¹⁶

14 Das Once-Only-Prinzip besagt, dass eine Information von Bürger:innen und Unternehmen nur ein einziges Mal bereitgestellt werden muss. Die Behörden tauschen die Informationen sodann digital aus. Für weitere Informationen: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2023/06/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-3-once-only-prinzip.html>.

15 IT-Planungsrat, Beschluss 2024/40, 13.11.2024, <https://www.it-planungsrat.de/beschluss/beschluss-2024-40>, S. 24-26.

16 Den konkreten Folgen von nationalen (Digitalisierungs-)Gesetzen für Hochschulen und Forschungseinrichtungen, die Teil der öffentlichen Verwaltung sind, wird in einem separaten Hauptbeitrag nachgegangen.

Impressum

Der DFN-Infobrief Recht informiert über aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und daraus resultierende mögliche Auswirkungen auf die Betriebspraxis im Deutschen Forschungsnetz. Nachdruck sowie Wiedergabe in elektronischer Form, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des DFN-Vereins und mit vollständiger Quellenangabe.

Herausgeber

Verein zur Förderung eines Deutschen Forschungsnetzes e. V.
DFN-Verein
Alexanderplatz 1, D-10178 Berlin
E-Mail: dfn-verein@dfn.de

Texte:

Forschungsstelle Recht im DFN

Ein Projekt des DFN-Vereins an der Universität Münster und der Freien Universität Berlin.

Universität Münster
Institut für Informations-,
Telekommunikations- und Medienrecht
-Zivilrechtliche Abteilung-
Prof. Dr. Thomas Hoeren
Leonardo Campus 9, 48149 Münster

Tel. (0251) 83-3863, Fax -38601

E-Mail: recht@dfn.de

Freie Universität Berlin
Professur für Bürgerliches Recht,
Wirtschafts-, Wettbewerbs- und
Immaterialgüterrecht
Prof. Dr. Katharina de la Durantaye, LL. M. (Yale)
Van't-Hoff-Str. 8, 14195 Berlin

Tel. (030) 838-66754



WEGGEFORSCHT
EIN PODCAST DER FORSCHUNGSSTELLE
RECHT IM DFN

Podcast der Forschungsstelle Recht im DFN

„Weggeforscht“, der Podcast der Forschungsstelle Recht im DFN, informiert knapp und verständlich über relevante juristische Entwicklungen und Fragestellungen im digitalen Umfeld. Neben einem kurzen Newsblock wird in jeder Folge ein aktuelles Thema erörtert.

Er erscheint regelmäßig ein- bis zweimal im Monat auf allen gängigen Podcast-Plattformen.

Link: <https://anchor.fm/fsr-dfn>

